

# Beitragsordnung des SV Neunkirchen e.V.



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge (pro Monat)

01. Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	7,00 €
02. Erwachsene (über 18 Jahre)	10,00 €
03. Familienbeitrag <small>(2 Erziehungsberechtigte und deren Kinder &amp; Jugendliche bis 18 Jahre)</small>	20,00 €
04. Passives Mitglied	6,50 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 bis 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung quartalsweise vom Girokonto eingezogen
6. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zur Mitte eines jeden Quartals auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 € pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem Quartalsbeginn, erfolgt eine Berechnung zum 1. des Eintrittsmonats.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
10. Bei Nichteinlösung des Mitgliedsbeitragseinzuges ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Die Rücklastschriftgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
11. Neumitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung.

## § 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Präventionsprogramme und Sonderkurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
3. Auch Nicht-Mitglieder können an Kursen des Vereines teilnehmen, hierfür sind die vom Vorstand festgelegten Gebühren zu entrichten.

## § 5 Vereinskonto

Bank: VR-Bank Rhein-Sieg e.G.

Kontoinhaber: SV Neunkirchen e.V.

IBAN: DE78 3706 9520 1781 9290 14

BIC: GENODED1RST

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung ( per Post oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist erklärt werden.

## § 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.